

Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel – Merkblatt

Eine Versammlung im Sinne des Nds. Versammlungsgesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel durchführen will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung einschließlich des geplanten Streckenverlaufs bei sich fortbewegenden Versammlungen,
2. der beabsichtigte Beginn und das beabsichtigte Ende der Versammlung,
3. der Gegenstand der Versammlung,
4. Name, Vorname, Geburtsdatum und eine für den Schriftverkehr mit der zuständigen Behörde geeignete Anschrift (persönliche Daten) der Leiterin oder des Leiters sowie deren oder dessen telefonische oder sonstige Erreichbarkeit und
5. die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen.

Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der nach Satz 1 anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.

Die zuständige Behörde kann von der Leiterin oder dem Leiter die Angaben

1. des geplanten Ablaufs der Versammlung,
2. der zur Durchführung der Versammlung voraussichtlich mitgeführten Gegenstände, insbesondere technischen Hilfsmittel, und
3. der Anzahl und der persönlichen Daten von Ordnerinnen und Ordnern

verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Leiterin oder der Leiter hat der zuständigen Behörde Änderungen der anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.

Besonderheit Lichterfahrten:

Der Versammlungsbegriff wird nur als erfüllt angesehen, wenn die Art der Durchführung geeignet ist, potentielle Teilnehmer auch tatsächlich an der öffentlichen Meinungsbildung teilhaben zu lassen. Dieses Ziel kann durch folgende Maßnahmen des Veranstalters und/oder Anmeldenden erfüllt werden:

- Handreichung von Flugblättern die Auskunft über das angemeldete Versammlungsthema geben (z.B. vor, während und/oder nach der Lichterfahrt)
- Transparente an mind. 30% der teilnehmenden Fahrzeuge
- Start- und/oder Endkundgebungen zur weiteren Thematisierung des Versammlungsgrundes/-anlasses

Versammlungsanmeldungen, welche den Versammlungsgrund kaum bis gar nicht erkennen lassen und somit keine öffentliche Meinungsbildung zum angemeldeten Versammlungsgrund ermöglichen, werden nicht als Versammlungen i. S. d. Versammlungsrechts gewertet und werden ohne weitere Rückfrage an die für „kleinere Brauchtumsveranstaltungen“ bzw. für Veranstaltungen nach § 29 StVO zuständige Behörde abgegeben.